

Beschluß des Großen Rathes vom 27. Wintermonath 1830, betreffend die Abänderung derjenigen Artikel der Staatsverfassung, welche sich auf das Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe und die dießfällige Wahlart beziehen.

Der Große Rath des Standes Zürich hat, in Erwägung, daß diejenigen Bestimmungen der Staatsverfassung vom 11. Brachmonath 1814, welche sich auf die Repräsentation in der obersten Landesbehörde und die dießfällige Wahlart beziehen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Cantons nicht in der erforderlichen Uebereinstimmung stehen, nach Anhörung des Berichtes und Antrags einer aus seiner Mitte bestellten Commission beschlossen, was folgt:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Die Art. 8. 9. 10. 11, ferner die Art. 17 bis 26. der Staatsverfassung vom 11. Brachmonath 1814 sind aufgehoben, und sollen durch folgende Bestimmungen ersetzt werden.

§. 1.

Die Bürger des Cantons Zürich üben die staatsbürgerlichen Wahlrechte in den Zünften aus.

Die Stadt Zürich bildet 13, der übrige Canton 52 Zünfte. Die bisherige Zunfttheilung ist einstweilen beybehalten, sie soll aber, sobald es die Umstände gestatten, einer Revision unterworfen werden, wobei auf möglichste Ausgleichung der Zünfte nach Maßgabe der Bevölkerung gesehen werden soll.

§. 2.

In der Stadt Zürich steht jedem stimmfähigen Bürger, welcher nicht bereits einer Zunft einverleibt ist, der Eintritt in eine der 13 Zünfte nach beliebiger Auswahl offen.

Die 52 Zünfte der Landschaft bestehen aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden.

Wer in mehreren Gemeinden des Cantons zugleich Bürger ist, soll erklären, in welcher derselben er die staatsbürgerlichen Wahlrechte auszuüben gedenke. Die Bürger von Zürich dürfen sie jedoch nicht in einer Landgemeinde ausüben, mit Vorbehalt desjenigen, was bey einer künftigen Revision der Staatsverfassung über diesen Punkt wird festgesetzt werden.

§. 3.

Zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte wird das zurück gelegte Alter von 20 Jahren erfordert.

§. 4.

Unfähig zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte sind diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, die Almosensgenössigen, die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen, die Falliten und gerichtlich Accordirten, so lange sie nicht rehabilitirt sind, die in Criminal-Untersuchung Befindlichen, und diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Activ-Bürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt worden sind.

§. 5.

Der Große Rath besteht aus 212 Mitgliedern, und wird folgender Maßen zusammen gesetzt:

- a) Von den 13 Zünften der Stadt Zürich wählen die zwey größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf sie folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des Großen Rathes nach freyer Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft.
- b) Von den 52 Zünften der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der 51 übrigen Zünfte Ein Mitglied des Großen Rathes aus ihrer Mitte.
- c) Ueberdies wählt jede der 52 Landzünfte Ein Mitglied des Großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte, oder nach freyer Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

- d) Die zehn bevölkertertesten Zünfte der Landschaft, nämlich Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Bärenschweil und Egg, wählen überdies, die erste zwei, die übrigen jede Ein Mitglied des Großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte oder nach freyer Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

Bei einer künftigen Revision der Zunft-eintheilung sollen an dieser Bestimmung die dannzumahl nöthigen Abänderungen vorgenommen werden.

- e) Die Erwählung der übrigen 33 Mitglieder steht dem Großen Rathe selbst zu. 11 derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich, 22 aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen

§. 6.

Wer von mehrern Zünften zugleich zum Mitglied des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

§. 7.

Die Zünfte nehmen die ihnen zustehenden Wahlen mittelst des geheimen absoluten Mehres

vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden. Zur Wiederbesetzung einer vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigten Stelle werden die Zünfte innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zusammen berufen.

§. 8.

Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor. Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt. Je nachdem das abgegangene Mitglied der Stadt Zürich oder der Landschaft angehört hat, wird auch das neu zu wählende aus dem einen oder dem andern Landestheile genommen.

§. 9.

Um in den Großen Rath gewählt werden zu können, muß man das 29ste Altersjahr zurück gelegt haben.

Ueberdies ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß der Gewählte sich unmittelbar nach derselben, sey es durch einen Steuerschein oder auf andere Weise, über den Besitz eines

Vermögens von wenigstens 5000 Schw. Frkn. ausweise.

§. 10.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Jede der beyden Abtheilungen des Großen Rathes, nämlich die von den Zünften und die von dem Großen Rathe selbst gewählte, wird in drey Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwey Jahren um eine austritt. Die Aus tretenden sind stets wieder wählbar.

Der Austritt der ersten dieser Unterabtheilungen soll im Jahr 1832 erfolgen.

Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Um den Uebergang aus den bisherigen Verhältnissen in den neuen Zustand zu bewerkstelligen, werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Montags den 6. Christmonath sollen die Zunftwahlen zur Bildung eines neuen Großen Rathes nach den im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen abgeänderten Verfassungsartikeln vor sich gehen.

§. 2.

Die zu diesem Ende erforderliche Revision der Zunftregister geschieht durch die bisherigen

Zunftpräsidenten und in Ermanglung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes.

Die Zunftregister der 13 Zünfte der Stadt Zürich sind nach vollendeter Revision dem Kleinen Rathe einzusenden, welcher alsdann nach der im ersten Abschnitte §. 5. litt. a. des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Vorschrift festsetzt, wie viel Mitglieder jede einzelne Zunft in den Großen Rath zu wählen habe.

§. 3.

Jede Zunftversammlung wird durch den bisherigen Zunftpräsidenten und in Ermanglung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes eröffnet. Unter seinem Vorsitze wählt sodann die Zunft zur Leitung ihrer Verrichtungen einen Präsidenten aus ihrer Mitte durch offenes absolutes Mehr.

§. 4.

Im Uebrigen wird bey diesen Wahlen und bey den dießfälligen Einleitungen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Brachmonath 1819 verfahren, so weit solches nicht durch die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist. Jedoch soll die durch den §. 13. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anwendung des Looses bey diesen Wahlen nicht eintreten, sondern die Abstimmung fortgesetzt werden, bis das absolute Mehr vorhanden ist.

§. 5.

Zur Gültigkeit der Zunftwahlen ist die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der in das Zunftregister eingetragenen Bürger erforderlich.

Eine Zunft, welche nicht in der erforderlichen Mitgliederzahl versammelt ist, hat ihr Wahlrecht für die Dauer eines Jahres verwirkt.

§. 6.

Der neue Große Rath wird auf den 20. Christmonath einberufen werden.

§. 7.

Dem neuen Großen Rathe ist vorbehalten, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Revision der übrigen Theile der Verfassung vorgenommen werden soll. Zugleich wird derselbe festsetzen, wann und auf welche Weise die neue Erwählung des Kleinen Rathes und des Obergerichtes vor sich gehen solle. Bis zu dieser Erwählung haben die beiden Behörden, so wie sie gegenwärtig bestehen, ihre Berrichtungen fortzusetzen.

§. 8.

Die im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Verfassungsartikel bleiben in Kraft bis zur vollendeten Revision der gesamten Verfassung des Cantons, bey welcher sich dann ergeben wird, ob und welche Modificationen noch in denselben eintreten werden.

Einzig die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft, nach welcher erstere einen Drittheil, letztere zwei Drittheile der Repräsentation erhält, soll durchaus unverändert fortbestehen, mit Vorbehalt desjenigen, was noch hinsichtlich der Schlußbestimmung des §. 2. wird festgesetzt werden.

§. 9.

Der Kleine Rath ist beauftragt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Einleitungen zu treffen.
